



Linz, 15.09.2026

**Franz Moser Schotter- und Betonwerke GmbH,
Neukirchen an der Enknach;
Errichtung und Betrieb des Nutzwasserbrunnen
„Neu“ auf Gst.Nr. 1407/17, KG Mitternberg,
sowie Waschwasserversickerung auf
Gst.Nr. 1410/3 und 1410/20, je KG Mitternberg,
a) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
und wasserrechtliche Überprüfung;
b) Feststellung des Erlöschens nicht mehr
benötigter Anlagenteile**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Franz Moser Schotter- und Betonwerke GmbH, Neukirchen an der Enknach, um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung und Überprüfung für den bereits errichteten Brunnen „Neu“ auf Gst.Nr. 1410/17, KG Mitternberg, sowie für die Waschwasserversickerung auf den Gst.Nr. 1410/3 und 1410/20, je KG Mitternberg, gemäß den im Projekt „Nutzwasserbrunnen Neu auf GP 1407/17, KG Mitternberg, nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung, wasserrechtliche Überprüfung, Versickerung Kieswaschwässer“ dargestellten Anlagen. Des Weiteren soll das Erlöschen für den nicht mehr benötigten Brunnen „Alt“ festgestellt werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Franz Moser Schotter- und Betonwerke GmbH, Neukirchen an der Enknach	
Datum: 08.10.2026	Zeit: 09:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.



Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Franz Moser Schotter- und Betonwerke GmbH, Neukirchen an der Enknach, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch die GEOTEC e.U., Zivilingenieur DI Erich Vejvar, St. Pantaleon, um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für den bereits errichteten Brunnen „Neu“ auf Gst.Nr. 1410/17, KG Mitternberg, sowie für die Waschwasserversickerung auf den Gst.Nr. 1410/3 und 1410/20, je KG Mitternberg, gemäß den im Projekt „Nutzwasserbrunnen Neu auf GP 1407/17, KG Mitternberg, OG.: Neukirchen an der Enknach, nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung, wasserrechtliche Überprüfung, Versickerung Kieswaschwässer“ dargestellten Anlagen, angesucht.

Das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14.08.2003, Wa10-15-2003, festgelegte **Maß der Wasserbenutzung** für die **Nutzwasserversorgung und die Waschwasserversickerung** wird mit denselben u.a. Mengen beantragt:

a) Maß der Wasserbenutzung zum Zweck der Nutzwasserversorgung:

Maximal	Aufbereitung	Betonwerk	Sonstiges
22,2 l/s	19,5 l/s	1,9 l/s	0,8 l/s
80,0 m³/h	70,0 m³/h	6,75 m³/h	3,0 m³/h
800,0 m³/d	700,0 m³/d	67,5 m³/d	30,0 m³/d
88.000,0 m³/d	80.000,0 m³/a	7.425,0 m³/a	-----

b) Maß der Wasserbenutzung zum Zweck der Versickerung der Waschwässer

Waschwasserversickerung
19,5 l/s
70,0 m³/h
700,0 m³/d
80.000 m³/a

Weiters soll gemäß dem Projekt „Nutzwasserbrunnen Alt auf GP 1410/17, KG Mitternberg, OG.: Neukirchen an der Enknach, Auflassung“, ebenso erstellt durch die GEOTEC e.U., Zivilingenieur DI Erich Vejvar, **das Erlöschen für den nicht mehr benötigten Brunnen „Alt“ festgestellt werden.**

Festgehalten wird, dass sämtliche der gegenständlichen Anlagenteile bereits errichtet wurden und im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren daher keine neuen Bauarbeiten verbunden sind! Da die Anlagen bereits bestehen, wird gleichzeitig auch deren Überprüfung erfolgen.

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

„Nutzwasserbrunnen Neu auf GP 1407/17, KG Mitternberg, OG.: Neukirchen an der Enknach, nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung, wasserrechtliche Überprüfung, Versickerung Kieswaschwässer“, GZ 26/W/EV03, vom 15.04.2026, erstellt durch die GEOTEC e.U., Zivilingenieur DI Erich Vejvar, St. Pantaleon.

Einreichprojekt

„Nutzwasserbrunnen Alt auf GP 1410/17, KG Mitternberg, OG.: Neukirchen an der Enknach, Auflassung“, GZ 26/W/EV04, vom 15.04.2026, erstellt durch die GEOTEC e.U., Zivilingenieur DI Erich Vejvar, St. Pantaleon.

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12487)
- beim Gemeindeamt Neukirchen an der Enknach **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 7729 2255 200)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10-14, 21, 22, 32, 50, 72, 99, 102, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Neukirchen an der Enknach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Neukirchen an der Enknach, Dorfplatz 1 ,5145 Neukirchen an der Enknach

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.